

Antrag

Antrags Nr.: 3-A 005/23

| | | | |
|-------------------|--------------|--------------|------------|
| Einbringer | Fraktion AfD | Datum | 09.02.2023 |
|-------------------|--------------|--------------|------------|

| Beratungsfolge | Status | Sitzungstermin |
|----------------------------------|------------------|-----------------------|
| Jugendhilfeausschuss | nicht öffentlich | 28.02.2023 |
| Gesundheits- und Sozialausschuss | nicht öffentlich | 01.03.2023 |
| Kreisausschuss | nicht öffentlich | 13.03.2023 |
| Kreistag | öffentlich | 05.04.2023 |

Betreff

Antrag AfD - Kein zweites 2015 - Altersfeststellung durch ärztliche Untersuchung bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA) umsetzen

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen beauftragt den Landrat,

1. dafür Sorge zu tragen, dass das Jugendamt Nordsachsen (Abteilung Jugend und Familie) im Rahmen der Altersfeststellung bei der vorläufigen Inobhutnahme unverzüglich jeden Fall als Zweifelsfall im Sinne von § 42f Abs. 2 SGB VIII behandelt, in dem das Alter nicht durch Vorlage von Ausweispapieren festzustellen ist und in solchen Fällen eine ärztliche Untersuchung zur Altersfeststellung durchzuführen,
2. dafür Sorge zu tragen, dass das Jugendamt Nordsachsen (Abteilung Jugend und Familie) die Inobhutnahme beendet und Leistungen versagt, wenn die Person nicht innerhalb einer angemessen gesetzten Frist ihrer Mitwirkungspflicht nachkommt,
3. für ausreichende Untersuchungskapazitäten der medizinischen Altersfeststellung bspw. durch Abschluss von Kooperationsverträgen mit Instituten der Rechtsmedizin zu sorgen, die Bundesregierung umgehend aufzufordern, von der Altersfeststellung durch qualifizierte Inaugenscheinnahme nach § 42f Abs. 1 SGB VIII abzusehen und dafür zu sorgen, dass bei Fällen, in denen das Alter nicht durch Vorlage von Ausweispapieren zu ermitteln ist, forensische Verfahren zur medizinischen Altersfeststellung eingesetzt werden müssen.

Rico Winterlich
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Aktuell steigen mit den Asylbewerberzahlen auch wieder die Fälle der unbegleiteten minderjährigen Ausländer im Landkreis Nordsachsen.

1. Laut Angaben des LRA sind in den nächsten Monaten steigende Fallzahlen zu erwarten. Angesichts der Tragweite und der Folgen der Alterseinschätzung vermeintlich minderjähriger unbegleiteter Ausländer ist das rechtsstaatliche Interesse an einer validen Feststellung des Alters angesichts der erheblichen Fehlanreize zu einer falschen Altersangabe enorm. Dass diese Fehlanreize dazu führen, dass es tatsächlich zu Falschangaben kommt, zeigte die Vergangenheit. Die Vorclearingstelle im Saarland hat bei 735 vorgeblichen umA durch In Augenscheinnahme 538 Personen als nicht zweifelsfrei minderjährig eingeschätzt und diese einer medizinischen Altersfeststellung unterzogen. Dabei konnten 254 Personen als volljährig identifiziert werden. In fast der Hälfte der Zweifelsfälle stellte sich also heraus, dass die vorgeblichen umA nachweislich falsche Altersangaben gemacht hatten.

2. Eine Studie des Universitätsklinikums Münster validierte 2020 die Alterseinschätzung durch qualifizierte Inaugenscheinnahme mit einer forensischen Altersdiagnostik. Von 32 durch Inaugenscheinnahme beurteilten Fällen wurden 31 als plausibel minderjährig angenommen. Die anschließende forensische Altersdiagnostik dieser 31 Fälle ergab, dass in 14 Fällen entgegen des Ergebnisses der qualifizierten Inaugenscheinnahme eine nachweisliche Volljährigkeit bestand. Die Quote der Falschangaben betrug also 47 Prozent. Zusammenfassend hielten die Autoren fest, dass „sozialpädagogische Altersschätzungen keine überzeugende Alternative zu forensischen Altersbegutachtungen darstellen“.

3. Im Gegenzug dazu zeigt eine Übersichtsarbeit, dass die forensische Altersdiagnostik evidenzbasiert ist und die Volljährigkeit zweifelsfrei nachweisen kann. Eine Entscheidung darf daher nicht auf einer subjektiven Einschätzung von Personen mit unterschiedlicher Berufserfahrung gründen, sondern muss wissenschaftlich validierte Verfahren bei der Altersfeststellung einsetzen, wenn diese Verfahren schon vorliegen. In vielen Urteilen sind medizinische Untersuchungen (z. B. durch Röntgenverfahren) als rechtlich zulässige, valide und zumutbare Methode anerkannt worden.

4. Der Einsatz medizinischer Verfahren der Altersfeststellung setzt die Einwilligung des Betroffenen in die Maßnahme voraus. Dennoch hat der Betroffene Informations- und Mitwirkungspflichten. Bei Verweigerung der Mitwirkung kann das Jugendamt die Minderjährigkeit als Voraussetzung der Inobhutnahme nicht näher prüfen und hat die Möglichkeit nach § 42f Abs. 2 SGB VIII i. V. m § 66 SGB I die Inobhutnahme zu beenden und Leistungen zu versagen, sofern die Mitwirkung nicht innerhalb einer angemessenen gesetzten Frist eintritt.

5. Zum Schutz der Leistungsfähigkeit des Kinder- und Jugendhilfesystems in Nordsachsen sowie der anderen Kinder und Jugendlichen, welche in diesen Einrichtungen untergebracht werden, soll diese Möglichkeit zukünftig in Nordsachsen Anwendung finden.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Antrag der Fraktion AfD

Anlage 2 - Stellungnahme der Verwaltung